

## Waldenburger Kreis-Verordnungen

solche, ohne diesfällige Gesuche aus Ortschaften des besagten Kreis-Directions-Bezirks zurückzuweisen, noch möglich sein wird.

Siner ferneren Bestimmung nach soll das Kreiskrankenstift vorzugsweise für chronische und chirurgische Krankheitsfälle, und zwar für solche, die muthmaßlich noch heilbar sind, dienen. Haupt- sächlich aber sollen daselbst solche Kranke aufgenommen werden, deren Behandlung eine vorzüglich sorgfältige Pflege, schwieriger zu beschaffende Mittel und eine anhaltend nähere ärztliche Beaufsichtigung oder mehrere Isolirung erfordert.

Die Anträge zur Aufnahme haben in der Regel die Kranken selbst oder ihre Angehörigen, die betreffenden Ortsvorstände oder Obrigkeiten, beziehentlich unter Beibringung der behüflichen Legitimation und eines von dem Arzte oder Wundarzte, der den Kranken zuletzt behandelt hat, ausgestellten Zeugnisses, an die Kreis-Direction zu Zwickau, was dagegen die von Sr. Durchlaucht, dem Fürsten Otto Victor Herrn von Schönburg zu Waldenburg, gestifteten fünf Freistellen anlangt, an deren Herrn Güter zu richten.

In dringenden und sonst hierzu geeigneten Fällen ist auch der Oberarzt des Krankenstifts, zur Zeit der Medicinalrath Dr. Unger in Zwickau, ermächtigt, die sofortige Aufnahme der Hülfsbedürftigen geschähen zu lassen.

Die Höhe des abzutrichtenden wöchentlichen Verpflegungsbeitrages wird in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der betreffenden Vermögensverhältnisse und der voraussichtlich an Zeit und Mitteln benötigten Kurverordnungen bestimmt werden, als niedrigster aber bis auf Weiteres der Satz von 1 Thlr. — — wöchentlich für einen in einem gemeinschaftlichen Zimmer zu Verpflegenden hiermit festgestellt und als allgemeine Bedingung der Aufnahme hiernächst noch bezeichnet, daß der Kranke mit hinlänglicher Kleidung, ingleichen mit Leibwäsche in einer, deren nöthigsten Wechsel zulassenden Masse, auch mit einer geeigneten Fußbekleidung versehen sei.

Hinsichtlich der von Gemeinden zu zahlenden Kur- und Verpflegungsgelder tritt auch dem Kreis- Krankenstift gegenüber die Bestimmung des Gesetzes und der Bekanntmachung vom 26. Mai 1834 ein.

Da endlich mehrere Gemeinden Subrentschädigungsgelder zu Begründung der Anstalt überwiesen haben, so wird man dieselben diesfalls bei Feststellung der Verpflegbeiträge in entsprechender Weise zu berücksichtigen geneigt sein.

Ueber die Begründung neuer Freistellen im Kreiskrankenstift behält Man sich die näheren Bestimmungen noch vor.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die Localblätter aufzunehmen.

Zwickau, den 24. September 1845.

Königliche Kreis-Direction  
C. C. Freiherr von Kämpfberg.

Bater.

## Bekanntmachung.

Die Abgaben in hiesige Stadthauptkasse an Geschoß- und Wassergeld, ingleichen an Zinsen von den Commungärten, sowie die Pachtgelder für erpachtete Copstunungsgrundstücke sind zur Verfallzeit zum größten Theile nicht eingegangen, wir bringen daher diese Reste mit dem Bemerkten hierdurch in Erinnerung, daß solche auf Kosten der Restanten demnächst einzubringen sein werden und daß alle Abentrichtungen in hiesige Stadthauptkasse in den Wochentagen zu den gewöhnlichen Expeditionsstunden von 8 bis 12 Uhr des Vormittags und 2 bis 6 Uhr des Nachmittags in der Privatwohnung des Herrn Stadthauptcassiers Sen. Schweizer zu bewirken sind.

Frankenberg, den 14. October 1845.

Der Rath der Stadt Frankenberg.

## Bekanntmachung.

Künftigen Sonnabend,

den 18. October d. J.,

solten  
der Ei  
gegen

Di  
Comm  
zeichn  
Alle  
haufe  
steigeru  
Fra

Künf

Vormitt  
Pappeln  
sfortig  
Fran

Der  
unglück  
ist erschi  
nach un  
vollständ  
verhängt  
läßt; au  
wir zwai  
hender  
zahl wie  
aber mit  
es dem  
sch ein  
welche un  
geherrscht  
gen wort  
Einzelne  
Das b  
beziehung  
ja bis zu  
dem Lun  
geht aus  
deutlich  
irgend ein  
die Lun  
geln getre  
gangen,  
von Man